EISENACH
DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Stabstelle: 01.3 **BÜRO STADTRAT/ORTSRECHT**

Herr Tim Schnitger
Vorsitzender der AfD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datei, unsere Nachricht vom	Datum
			24.03.2025

Beantwortung der Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion - Ausschüttungen städtischer Unternehmen/Beteiligungen an die Stadt Eisenach (AF-0047/2025)

Sehr geehrter Herr Schnitger,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.
Eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter ist grundsätzlich möglich, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist. Sie sollte jedoch unter sorgfältiger Abwägung erfolgen. Erstens müssen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so gestaltet sein, dass die Gesellschaft durch die Ausschüttung nicht in eine finanzielle Schieflage gerät. Zudem bedarf es der Zustimmung der zuständigen Gremien. In diesem Fall sind dies der Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung sowie die entsprechenden Ausschüsse / Stadtrat.

zu 2.
Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Planungsphase für die kommenden Jahre sowie im Zuge der Jahresabschlussprüfung der jeweiligen Gesellschaft.

Im Übrigen wird auf den Abschlussbericht zum Haushaltssicherungskonzept der Stadt Eisenach vom 06.06.2023 (Ziffer 6.3.1) verwiesen.

zu 3.
In 2024 erfolgte eine Gewinnausschüttung durch die Stadtwirtschaft Eisenach GmbH (SWE) in Höhe von 50.000,00 EUR (netto) aus dem Jahresüberschuss 2023 an die Gesellschafterin Stadt Eisenach. Auf die Beschlussvorlage 0045-StR/2024 wird verwiesen.

zu 4.
Zuschüsse und Gebühren basieren auf vertraglichen Regelungen und können nur im Rahmen einer entsprechenden Anpassung verändert werden. Auch hierzu müssen die oben genannten Gremien eine Entscheidung treffen. Grundsätzlich sollte aus Beteiligungssicht stets geprüft werden, ob die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens eine Anpassung rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister